

Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Dürfen aktive SVP-Politiker und der Polizeidirektor nun in der Reithalle aus politischen Gründen diskriminiert werden? Der Gemeinderat will dazu keine Stellung nehmen: Klare Fragen, klare Antworten! Keine Arbeitsverweigerung durch den Gemeinderat mehr!

1. Gemäss Aussagen des Gemeinderates sind ihm keine ungerechtfertigten Hausverbote bekannt. Dies impliziert, dass die Fragesteller und der Polizeidirektor von Seiten der Reithalle zurecht Hausverbote ausgesprochen erhalten haben.
 - 1.1. Welche konkreten Vorwürfe werden gegenüber den Fragestellern erhoben, damit sie ein gerechtfertigtes Hausverbot erhielten? Gegen welche Grundwerte des Manifestes der Reithalle haben die Fragesteller konkret verstossen, sodass ihnen das Zugangsrecht aus rechtlich zulässigen Gründen verwehrt werden kann? Ein andere politische Einstellung oder der Umstand, sie sich für die Einhaltung der Rechtsordnung einsetzen, darf kein Grund für ein Hausverbot darstellen.
 - 1.2. Welche konkreten Vorwürfe werden gegenüber dem Polizeidirektor erhoben, damit er ein gerechtfertigtes Hausverbot erhielt? Gegen welche Grundwerte des Manifestes der Reithalle hat der Polizeidirektor konkret verstossen, sodass ihm aus rechtlich zulässigen Gründen der Zugang verwehrt werden darf? Ein andere politische Einstellung oder der Umstand, er sich für die Einhaltung der Rechtsordnung einsetzt, darf kein Grund für ein Hausverbot darstellen.
2. Sofern es keine zureichenden Gründe gibt, den Fragestellern und dem Polizeidirektor ein Hausverbot zu erteilen, wird der Gemeinderat wegen den ungerechtfertigt erlassenen Gründen ein Hausverboten Konsequenzen ziehen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Begründung

Die Fragesteller haben als aktive SVP-Politiker - beide aus rein politischen Gründen (vgl. Medienmitteilung der Reithalle) — im Spätsommer 2019 ein Hausverbot in der Reithalle erhalten. Die Fragesteller haben sich in der Reithalle nie unbotmässig verhalten oder gar gegen die Grundwerte des Manifestes der Reithalle verstossen. Dagegen können die Fragesteller sicher nicht linksalternativen und linksanarchistischen Kreisen zugerechnet werden. Die Fragesteller setzten sich dagegen engagiert dafür ein, dass die Reithalle sich an geltendes Recht halten muss und kein rechtsfreier Raum geduldet wird.

Auch der Polizeidirektor erhielt ein Hausverbot. Vorwürfe, er hätte sich unbotmässig verhalten oder gar gegen die Grundwerte der Reithalle verstossen, wurden ebenfalls

Betr. dem Hausverbot gegen die Fragesteller und den existiert eine umfangreiche Medienberichterstattung, die dem Gemeinderat bekannt ist. Vorwürfe, die Fragesteller oder der Polizeidirektor hätten sich unbotmässig verhalten oder konkret gegen die Grundwerte des Manifestes der Reithalle verstossen, sind von den Aktivisten der Reithalle nie erhoben worden.

Es wurden in diesem Zusammenhang am 1.6, 9.9.2023 und 18.10.2023 diverse Anfragen eingereicht, da der Gemeinderat die Fragen nicht oder höchstens ausweichende beantwortet, dies obwohl der vom Sachverhalt und den Vorwürfen der Mediengruppe hinreichende Kenntnis hatte,

2023.SR.0137 Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz): Wie will die Stadt den ungehinderten Zugang der aktiven SVP Politiker und Rasta-Zopfträger und Zopfträgerinnen weisser Ethnien oder asiatischer Herkunft in die Kulturinstitutionen der Reithalle und anderer mit Leistungsvertrag subventionierter Kulturinstitutionen sicherstellen? Was sind die Konsequenzen für die betreffenden

Institutionen, die den Zugang und den Auftritt für ihnen politisch oder ethnisch missliebige ungerechtfertigterweise Personen verweigern?

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dld=2cc1cced6ed64f94a102d6e74ce53df3-332&dVersion=4&dView=Dokument>

2023.SR.0179 Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz, Thomas Glauser): Fragen zum eidgenössischen Musikpreis und zum nach wie vor bestehenden Hausverbot für SVP-Politiker — wie reagiert der Gemeinderat?

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dld=b7e9c9bfcd284a27ae6ada7c5e9dbd4e-332&dVersion=2&dView=Dokument>

2023.SR.0198 Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Hat der Gemeinderat wirklich keine Kenntnis vom ausgesprochenen Hausverbot gegen die SVP-Politiker oder erachtet er dies sogar als gerechtfertigt? Zieht der Gemeinderat wenigstens Konsequenzen daraus, dass der Wirt der Reithalle wegen Verstosses gegen das Sicherheitskonzept gebüsst wurde?

<https://ris.bern.ch/Dokument.ashx?dld=bf44295a45fb4bacb1880e3ebf69ac5f-332&dVersion=7&dView=Dokument>

Die Antworten des Gemeinderates wurden von den Fragestellern mit grossen Befremden entgegengenommen, verweigerte der Gemeinderat doch eine Antwort oder antwortete er bewusst ausweichend. Offensichtlich war es ihm unangenehm, dass Personen wie der Polizeidirektor und die Fragesteller aus nicht zulässigen politischen Gründen diskriminiert werden.

Frage 2. vom 1.6.2023 Drohen den betreffenden Institutionen, die den Zugang gewissen Personen ungerechtfertigterweise verweigern, nun doch Konsequenzen? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht?

Antwort vom 5.7.2023 Dem Gemeinderat sind keine ungerechtfertigten Zugangsverweigerungen bekannt. Aus diesem Grund sieht er keinen Anlass für Konsequenzen. (Antwort vom 5.7.2023).

Frage 1 vom 9.9.2023 Unternimmt der Gemeinderat konkret etwas dagegen, dass die aktiven SVP Politiker, die aus rein politischen Gründen Hausverbot in den Betrieben der Reithalle erhielten, wieder Zugang erhalten? Wenn ja, was genau und wann? Wenn nein, warum nicht?

Antwort vom 18.10.2023

Der Zugang zu Kulturinstitutionen ist grundsätzlich für alle Menschen möglich. Verstossen Personen mehrfach gegen Grundwerte der Institution, können Hausverbote ausgesprochen werden. Diese Entscheide obliegen den jeweiligen Institutionen. Dem Gemeinderat sind keine ungerechtfertigten Zugangsverweigerungen bekannt. Aus diesem Grund sieht er keinen Anlass für Konsequenzen.

Frage 1 vom 18.10.2023 Gemäss Aussage des Gemeinderates sind ihm keine ungerechtfertigten Hausverbote bekannt, Dies impliziert, dass gerechtfertigte Hausverbote bekannt sind. Welche Rechtfertigung liegt beim Hausverbot gegen die aktiven SVP-Politiker wie die beiden Fragesteller vor?

Antwort vom 8.11.2023

Der Zugang zu Kulturinstitutionen ist grundsätzlich für alle Menschen möglich. Verstossen Personen mehrfach gegen Grundwerte der Institution, können Hausverbote verschiedener Dauer ausgesprochen werden. Das Aussprechen von Hausverboten liegt in der Kompetenz der jeweiligen Institutionen. Wie vorstehend aufgezeigt, verweigerte der Gemeinderat mehrfach, die Beantwortung konkreter Fragen. Dies trotz mehrfachen Insistierens. Darin wird eine Missachtung der politischen Rechte der Stadtratsmitglieder gesehen. Die Antwort auf die kleine Anfrage vom 16.11.2023 (2023.SR.0238 Kleine Anfrage Fraktion SVP (Alexander Feuz/Thomas Glauser): Dürfen aktive

SVP-Politiker und der Polizeidirektor nun in der Reithalle aus politischen Gründen diskriminiert werden? Der Gemeinderat will dazu keine Stellung nehmen: Klare Fragen, klare Antworten!

https://ris.bern.ch/Geschaefft.aspx?obi_guid=61f661ddb3440d5aee53cee3e82c26a

wurde vom Gemeinderat unter Verweis auf die vorigen Antworten unzulässigerweise gar nicht mehr beantwortet, obwohl die betr. des gegenüber dem Polizeidirektor ausgesprochen Hausverbot gestellten Fragen neu waren! Die Fragesteller ersuchen den Gemeinderat höflich darum, die folgenden nochmals präzisierten Fragen zu beantworten. Sofern der Gemeinderat sich nach wie vor weigert, müssen rechtliche Schritte vorbehalten werden.

Bern, 07. Dezember 2023

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz, Thomas Glauser

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Zu Frage 1:

Die Frage nach dem Verstoß gegen die Grundwerte des Manifests der Reitschule kann der Gemeinderat nicht beantworten. Der Verein Interessengemeinschaft Kulturraum Reitschule (IKUR) ist Mieterin der Reitschule. Damit hat der Verein das Hausrecht über die Räumlichkeiten der Reitschule. Das Hausrecht ist das Recht, über die gemieteten Räume ungestört und nach freiem Willen zu verfügen und Gästen den Zutritt oder den Aufenthalt im Betrieb zu gestatten oder zu verbieten. Im Gastgewerbe gibt es zudem keine Bedienungspflicht.

Ein Hausverbot kann ohne Nennung von Gründen ausgesprochen werden. Das Hausverbot darf aber keinen diskriminierenden Hintergrund haben, darf also Menschen nicht wegen Nationalität, Geschlecht, Rasse, Religion oder sexueller Orientierung ausschliessen.

Zu Frage 2:

Der Gemeinderat sieht auf Grund der obenstehenden Erläuterungen keinen Anlass für Konsequenzen.

Bern, 17. Januar 2024

Der Gemeinderat